

RESOLUTION 65/274

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 18. April 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.68 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Malta, Montenegro, Neuseeland, Niger (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

65/274. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen³⁰,

unter Hinweis auf die Bestimmungen in Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen sowie auf ihre Resolutionen 55/218 vom 21. Dezember 2000, 56/48 vom 7. Dezember 2001, 57/48 vom 21. November 2002, 59/213 vom 20. Dezember 2004, 61/296 vom 17. September 2007 und 63/310 vom 14. September 2009,

sowie unter Hinweis auf die Grundsätze, die in der 2000 in Lomé verabschiedeten Gründungsakte der Afrikanischen Union³¹ niedergelegt sind,

ferner unter Hinweis auf die Beschlüsse und Erklärungen, die von der Versammlung der Afrikanischen Union auf allen ihren ordentlichen und außerordentlichen Tagungen verabschiedet wurden,

es begrüßend, dass mit der am 16. November 2006 in Addis Abeba vom Generalsekretär und von dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union unterzeichneten Erklärung über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union³² der Rahmen für das Zehnjahresprogramm zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union verabschiedet wurde, in dem die Kernbereiche der Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen hervorgehoben werden,

in Anerkennung des auf der achtundsechzigsten Sitzung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union am 14. Dezember 2006 gefassten Beschlusses zur Schaffung eines Mechanismus für die Koordinierung und Konsultation zwischen dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, unter Begrüßung der Vereinbarung vom Juni 2007, mindestens einmal im Jahr gemeinsame Sitzungen abzuhalten³³, feststellend, dass derartige Sitzungen eine wichtige Dialogplattform bieten, und in dieser Hinsicht begrüßend, dass am 9. Juli 2010 am Amtssitz der Vereinten Nationen das vierte Konsultativtreffen zwischen Mitgliedern des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union und am 8. Juli 2010 das erste gemeinsame Konsultativtreffen zwischen dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union und der Kommission für Friedenskonsolidierung stattfand,

unter Hinweis auf den auf der vierten ordentlichen Tagung der Versammlung der Afrikanischen Union verabschiedeten Pakt der Afrikanischen Union über Nichtangriff und

³⁰ A/65/382-S/2010/490.

³¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2158, Nr. 37733.

³² A/61/630, Anlage.

³³ Siehe S/2007/386, Anlage.

gemeinsame Verteidigung³⁴, der als Instrument zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union auf dem Gebiet der Verteidigung und der Sicherheit dient und insbesondere einen Beitrag zu der Arbeit des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union und dessen Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen leistet,

unter Begrüßung der Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. November 2004 über die institutionellen Beziehungen zur Afrikanischen Union³⁵, vom 28. März 2007 über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit³⁶ und vom 18. März 2009 über Frieden und Sicherheit in Afrika³⁷ sowie der Ratsresolution 1809 (2008) vom 16. April 2008 und aller späteren diesbezüglichen Resolutionen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Rolle der Generalversammlung,

sowie unter Begrüßung der Anstrengungen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der Friedens- und Sicherheitsstruktur der Vereinten Nationen und der Friedens- und Sicherheitsarchitektur der Afrikanischen Union in den Bereichen Konfliktprävention und -beilegung, Frühwarnung, Vermittlung, Krisenmanagement, Friedenssicherung, Reform des Sicherheitssektors und Friedenskonsolidierung nach Konflikten in Afrika, namentlich der Anstrengungen zur Umsetzung des Rahmens der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung nach Konflikten,

in Anerkennung des bedeutenden Beitrags der Afrikanischen Union zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und Kenntnis nehmend von der zentralen Bedeutung der internationalen Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der umfassenderen internationalen Gemeinschaft im weltweiten Kampf gegen den Terrorismus,

aner kennend, dass die strategische Beziehung zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union als Grundlage einer wirksameren Partnerschaft gestärkt werden muss, in der die Grundsätze der gegenseitigen Achtung bei der Behandlung von Fragen von beiderseitigem Interesse zum Ausdruck kommen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen zusammen mit anderen internationalen Partnern unternehmen, um die von Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen durchgeführten Friedenssicherungsmissionen in Bezug auf die Erstfinanzierung, die Ausrüstung, die Logistik und den langfristigen Kapazitätsaufbau gemäß Resolution 1809 (2008) des Sicherheitsrats wirksam zu unterstützen,

feststellend, dass anlässlich der am 31. August 2009 in Tripolis abgehaltenen Sonder tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union über die Behandlung und Beilegung von Konflikten in Afrika die Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union die Erklärung von Tripolis über die Beseitigung von Konflikten in Afrika und die Förderung eines dauerhaften Friedens und den dazugehörigen Aktionsplan³⁸ verabschiedeten und das Jahr 2010 zum Jahr des Friedens und der Sicherheit auf dem afrikanischen Kontinent erklärten und es unter das allgemeine Motto „Make peace happen“ (Frieden schaffen) stellten, und mit Lob für die Anstrengungen, die die Afrikanische Union und verschiedene Partner in dieser Hinsicht unternehmen,

³⁴ In Englisch verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

³⁵ S/PRST/2004/44; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2004 - 31. Juli 2005*.

³⁶ S/PRST/2007/7; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2006 - 31. Juli 2007*.

³⁷ S/PRST/2009/3; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2008 - 31. Juli 2009*.

³⁸ Siehe S/2009/461, Anlagen I und II.

eingedenk der Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³⁹, auf die in verschiedenen, seit 2002 verabschiedeten einschlägigen Resolutionen⁴⁰ hingewiesen wird,

anerkennend, dass es unbedingt notwendig ist, Afrika in die Weltwirtschaft zu integrieren und die globale Partnerschaft zur Deckung der besonderen Entwicklungsbedürfnisse Afrikas, insbesondere der Beseitigung der Armut, zu stärken, und in dieser Hinsicht die politische Erklärung begrüßend, die am 22. September 2008 anlässlich der Tagung auf hoher Ebene zum Thema „Entwicklungsbedürfnisse Afrikas: Erfüllungsstand der verschiedenen Verpflichtungen, bestehende Herausforderungen und der künftige Weg“⁴¹ angenommen wurde, und bekräftigend, wie wichtig ihre Umsetzung und die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen sowie die Umsetzung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁴² sind,

betonend, wie notwendig eine Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union bei der Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen in Afrika ist,

betonend, wie wichtig die wirksame, koordinierte und integrierte Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴³, der Entwicklungsagenda von Doha⁴⁴, des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁴⁵, der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterey⁴⁶, des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁴⁷ und des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁴⁸ ist,

davon Kenntnis nehmend, dass die Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer vom 25. bis 27. Juli 2010 in Kampala abgehaltenen fünfzehnten ordentlichen Tagung die Revidierte Afrikanische Seetransport-Charta³⁴ als ein Instrument angenommen hat, das zur Stärkung des internationalen Handels und der Entwicklung beitragen kann,

unter Betonung der Bedeutung des Weltgipfels für soziale Entwicklung 1995, auf dem die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung⁴⁹ angenommen wurde, der Vierten Weltfrauenkonferenz 1995 und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für

³⁹ Siehe Resolution 57/2.

⁴⁰ Resolutionen 57/7, 58/233, 59/254, 60/222 und 61/229.

⁴¹ Siehe Resolution 63/1.

⁴² A/57/304, Anlage.

⁴³ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁴ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

⁴⁵ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁴⁶ Resolution 63/239, Anlage.

⁴⁷ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁴⁸ Siehe Resolution 60/1.

⁴⁹ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum2.htm>. Siehe auch Resolution 63/152.

das 21. Jahrhundert⁵⁰, und unterstreichend, wie wichtig es für alle Mitgliedstaaten ist, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing⁵¹ und das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁵² vollständig und wirksam umgesetzt werden,

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Afrikanischen Union über die Verhütung und Bekämpfung der Korruption³⁴ und das Protokoll zu der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika³⁴, die beide am 11. Juli 2003 in Maputo angenommen wurden,

sich erneut verpflichtend, die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe zu verbessern, unter Einschluss der Grundprinzipien der Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung, des ergebnisorientierten Managements und der gegenseitigen Rechenschaftspflicht, und mit der Forderung nach einem kontinuierlichen Dialog zur Verbesserung der Wirksamkeit der Hilfe, einschließlich der vollständigen Durchführung des Aktionsprogramms von Accra⁵³ durch die Länder und die Organisationen, die sich darauf verpflichten,

in Anerkennung des Beitrags, den das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union in Addis Abeba zur Stärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auf den Gebieten Frieden und Sicherheit leistet, sowie in Anbetracht der Anstrengungen, die unternommen werden, um das Büro angesichts der Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auf diesen Gebieten durch Konsolidierung leistungsfähiger zu machen,

in der Überzeugung, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zur Förderung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Gründungsakte der Afrikanischen Union sowie zur Entwicklung Afrikas beitragen wird,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁰, fordert die Umsetzung der Erklärung über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union: Rahmen für das Zehnjahresprogramm zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union³², nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union⁵⁴ und ersucht den Generalsekretär, auch künftig gemäß den bestehenden Verfahren der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zum Ausbau der Kapazitäten des Sekretariats und zur Durchführung seines Mandats im Hinblick auf die Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas zu ergreifen;

2. *erinnert* daran, dass der Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt, und ersucht das System der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union nach Bedarf bei der Stärkung der afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur, einschließlich der institutionellen und operativen Kapazitäten ihres Friedens- und Sicherheitsrats, und erforderlichenfalls bei der Abstimmung mit anderen internationalen Partnern verstärkt behilflich zu sein;

⁵⁰ Resolutionen S-23/2, Anlage, und S-23/3, Anlage.

⁵¹ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁵² *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁵³ A/63/539, Anlage.

⁵⁴ A/65/716-S/2011/54.

3. *betont*, dass die laufenden Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union weitergeführt werden müssen, begrüßt in diesem Zusammenhang die Einrichtung des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union in Addis Abeba, in dem das Verbindungsbüro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union aufgegangen ist, und begrüßt außerdem die Ernennung eines Beigeordneten Generalsekretärs als Leiter des Büros mit dem Ziel, das Zusammenwirken der Vereinten Nationen mit der Afrikanischen Union in bestehenden und neuen Bereichen der Zusammenarbeit in Fragen des Friedens und der Sicherheit sowie in politischen und humanitären Angelegenheiten zu verstärken, zu verbessern und sorgfältiger abzustimmen, und empfiehlt eine rasche Umsetzung, um die angemessene Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten für die Koordinierung des Systems der Vereinten Nationen in diesen Bereichen, einschließlich der Umsetzung der maßgeblichen Aspekte des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau, zu gewährleisten und so die strategische und operative Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union und ihren Subregionen zu stärken;

4. *begrüßt* die Schaffung des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika und legt dem Regionalbüro und dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika nahe, ihre Beziehung zur Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten beziehungsweise zur Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zu vertiefen, um die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union weiter zu stärken;

5. *erkennt an*, dass Regionalorganisationen, einschließlich der Afrikanischen Union, die im Rahmen eines Mandats der Vereinten Nationen Friedenssicherungseinsätze durchführen, eine berechenbarere, nachhaltigere und flexiblere Finanzierung erhalten müssen, und nimmt Kenntnis von der Entschlossenheit des Sicherheitsrats, sich im Einklang mit seinen Verantwortlichkeiten nach der Charta der Vereinten Nationen weiter mit dieser Frage zu befassen;

6. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützung der von den Vereinten Nationen genehmigten Friedenssicherungseinsätze der Afrikanischen Union⁵⁵ und die entsprechende Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 2010⁵⁶ als wichtige Schritte zu einer weiteren Stärkung der Partnerschaft zwischen dem Sicherheitsrat und dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen der Afrikanischen Union, die Frage des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und im Rahmen von Friedenssicherungseinsätzen anzugehen, und ermutigt die Afrikanische Union, diese Anstrengungen fortzusetzen;

8. *begrüßt* es, dass am 25. September 2010 in New York die Gemeinsame Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union für Frieden und Sicherheit gegründet wurde, um als wichtiger Rahmen für die Förderung der strategischen Partnerschaft zwischen dem Sekretariat und der Kommission der Afrikanischen Union in Friedens- und Sicherheitsfragen zu dienen, und fordert die vollständige Umsetzung der vereinbarten Aufgabenstellung der Arbeitsgruppe;

9. *betont*, wie dringend es geboten ist, dass die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union im Rahmen der von den beiden Organisationen verabschiedeten einschlägigen Erklärungen und Resolutionen eng zusammenarbeiten und konkrete Programme zur Bewältigung der Probleme ausarbeiten, die durch Landminen, den unerlaubten Handel mit

⁵⁵ A/65/510-S/2010/514.

⁵⁶ S/PRST/2010/21; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2010 - 31. Juli 2011*.

Kleinwaffen und leichten Waffen sowie die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, insbesondere den Menschen- und den Drogenhandel, verursacht werden;

10. *fordert* das System der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und die internationale Gemeinschaft *auf*, bei dem weltweiten Kampf gegen den Terrorismus verstärkt zusammenzuarbeiten, indem sie die einschlägigen internationalen und regionalen Verträge und Protokolle, insbesondere den am 14. September 2002 in Algier verabschiedeten Afrikanischen Aktionsplan, durchführen und die Tätigkeit des im Oktober 2004 in Algier eröffneten Afrikanischen Studien- und Forschungszentrums für Terrorismus unterstützen;

11. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, insbesondere in Konfliktgebieten, zu unternehmen;

12. *fordert* das System der Vereinten Nationen *außerdem auf*, die Afrikanische Union und ihre Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, weiter zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär und die internationale Gemeinschaft, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie auf dem am 25. September 2008 in New York abgehaltenen Treffen auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und auf der vom 20. bis 22. September 2010 in New York abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele eingegangen sind;

13. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, sich eng mit der Kommission der Afrikanischen Union und denjenigen ihrer Strukturen abzustimmen, die sich mit der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁴² befassen, insbesondere über den Regionalen Koordinierungsmechanismus, um die allgemeine Koordinierung, Überwachung und Evaluierung aller Entwicklungsprogramme und -projekte aller internationalen Entwicklungsakteure zu verstärken;

14. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union gemäß dem Abkommen über die Zusammenarbeit⁵⁷ sowie anderen einschlägigen Vereinbarungen zwischen den beiden Organisationen, insbesondere bei der Umsetzung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴³ und dem Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴⁸ enthaltenen Verpflichtungen und im Hinblick auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf nationaler, sub-regionaler und regionaler Ebene;

15. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, Afrika bei der Verwirklichung der Erklärung über HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten, die auf dem im April 2001 in Abuja abgehaltenen außerordentlichen Gipfeltreffen der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit abgegeben wurde⁵⁸, verstärkt zu unterstützen und diese Unterstützung bis zu dem für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele vorgesehenen Jahr 2015 zu verlängern und Afrika auch bei der Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids⁵⁹ verstärkt zu unterstützen, um diese Krankheiten zu beseitigen oder ihrer Ausbreitung Einhalt zu gebieten, unter anderem durch einen soliden Kapazitätsaufbau im Bereich der Humanressourcen;

⁵⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1580, Nr. 1044.

⁵⁸ Organization of African Unity, Dokument OAU/SPS/ABUJA/3.

⁵⁹ Resolution S-26/2, Anlage.

16. *bittet* das System der Vereinten Nationen, die Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Umsetzung des Durchführungsplans von Johannesburg⁴⁷ verstärkt zu unterstützen und die Anstrengungen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der Kommission der Afrikanischen Union, der Afrikanischen Entwicklungsbank und der Wirtschaftskommission für Afrika bei der Bewältigung der Entwicklungsprobleme Afrikas zu unterstützen, namentlich die Anstrengungen zur Beseitigung der Mutter-Kind-Übertragung von HIV/Aids, wie von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer vom 25. bis 27. Juli 2010 in Kampala abgehaltenen fünfzehnten ordentlichen Tagung beschlossen;

17. *nimmt davon Kenntnis*, dass am 11. Oktober 2010 ein gemeinsames Sekretariat für die Kommission der Afrikanischen Union, die Afrikanische Entwicklungsbank und die Wirtschaftskommission für Afrika geschaffen wurde, das am Amtssitz der Wirtschaftskommission in Addis Abeba ansässig sein wird und die Aufgabe hat, die Kohärenz, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zu verbessern und stärkere Verbindungen zwischen den Dienststellen der drei Institutionen zu schaffen, um die Entwicklungsagenda Afrikas zu unterstützen;

18. *bestärkt* die Vereinten Nationen darin, nach Bedarf besondere Maßnahmen zu ergreifen, um die Herausforderungen der Armutsbekämpfung über die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen anzugehen, und weist darauf hin, wie wichtig es ist, sich unter anderem mit Schuldenerlass, umfangreicherer öffentlicher Entwicklungshilfe, der Erhöhung der ausländischen Direktinvestitionen und freiwilligem Technologietransfer, dem Welternährungsprogramm, der Agrarpartnerschaft zur Bekämpfung des Hungers, Initiativen zur Förderung der allgemeinen Grundschulbildung, Programmen zur Gleichstellung der Geschlechter, Programmen zur Verbesserung der Gesundheit von Müttern und mit HIV/Aids-Aufklärung zu befassen;

19. *befürwortet* die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union, unter Hinweis auf den Rahmen der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung nach Konflikten und die Bemühungen der Kommission für Friedenskonsolidierung um eine verstärkte internationale Unterstützung der afrikanischen Länder, die auf der Tagesordnung der Kommission stehen, und erklärt erneut, dass die Koordinierung und die Konsultationen zwischen der Kommission und der Afrikanischen Union bezüglich der Hilfe für Länder, die einen Konflikt überwunden haben, verstärkt werden müssen;

20. *bittet* den Generalsekretär, alle in Betracht kommenden Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu ersuchen, sich verstärkt um die Unterstützung der Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union zu bemühen, namentlich auch durch die Durchführung der Protokolle zu der Gründungsakte der Afrikanischen Union³¹ und des Vertrags zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft⁶⁰, und in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern bei der Abstimmung der Programme der Afrikanischen Union mit den Programmen der afrikanischen regionalen Wirtschaftsgemeinschaften behilflich zu sein, um die regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit und Integration zu fördern;

21. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen, die Anstrengungen der Afrikanischen Union wirksam zu unterstützen, indem es der internationalen Gemeinschaft dringend nahelegt, sich um einen erfolgreichen und raschen Abschluss der Handelsverhandlungen der Doha-Runde zu bemühen, namentlich der Verhandlungen mit dem Ziel wesentlicher Verbesserungen in Bereichen wie den handelsbezogenen Maßnahmen, einschließlich des Marktzugangs, um ein nachhaltiges Wachstum in Afrika zu fördern;

⁶⁰ A/46/651, Anlage.

22. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, die Umsetzung des Aktionsplans in dem am 10. Mai 2002 auf der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder verabschiedeten Dokument „Eine kindergerechte Welt“⁶¹ zu beschleunigen und der Afrikanischen Union und ihren Mitgliedstaaten gegebenenfalls entsprechende Unterstützung zu gewähren, begrüßt die Anstrengungen, die die Afrikanische Union laufend unternimmt, um den Schutz der Rechte der Kinder zu gewährleisten, und weist in dieser Hinsicht darauf hin, dass der Aufruf zu beschleunigtem Handeln bei der Durchführung des Aktionsplans für ein kindergerechtes Afrika (2008-2012)⁶² beschlossen wurde;

23. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Afrikanische Union *auf*, im Rahmen der Durchführung der von den beiden Organisationen verabschiedeten regionalen und internationalen Verträge, Resolutionen und Aktionspläne eine kohärente und wirksame Strategie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Afrika auszuarbeiten, namentlich durch gemeinsame Programme und Aktivitäten;

24. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, mit der Afrikanischen Union und ihren Mitgliedstaaten bei der Durchführung geeigneter politischer Maßnahmen zur Förderung einer Kultur der Demokratie, einschließlich der wirksamen Anwendung der Afrikanischen Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung³⁴, sowie zur Förderung guter Regierungs- und Verwaltungsführung, der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit und zur Stärkung demokratischer Institutionen zusammenzuarbeiten, und vermerkt in dieser Hinsicht, dass die am 30. und 31. Januar 2011 abgehaltene sechzehnte ordentliche Tagung der Versammlung der Afrikanischen Union dem Thema „Auf dem Weg zu größerer Einheit und Integration durch gemeinsame Werte“ gewidmet war;

25. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Resolutionen der Generalversammlung 58/149 vom 22. Dezember 2003 und 63/149 vom 18. Dezember 2008 über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika weiter durchzuführen und die afrikanischen Länder bei ihren Anstrengungen, die Flüchtlingsprobleme in nationale und regionale Entwicklungspläne einzubeziehen, wirksam zu unterstützen, und verweist in diesem Zusammenhang auf den Aktionsplan zur Umsetzung des Ergebnisses des 2009 abgehaltenen Sondergipfels der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union über Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene in Afrika sowie auf das am 23. Oktober 2009 verabschiedete Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika³⁴;

26. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen, die die Afrikanische Union laufend unternimmt, um die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frauen und die soziale Entwicklung zu fördern, und erinnert in dieser Hinsicht an die Ausrufung der Afrikanischen Frauendekade durch die Versammlung der Afrikanischen Union im Februar 2009⁶³ und an die Geschlechterpolitik der Afrikanischen Union, den Sozialpolitischen Rahmen für Afrika und die Windhuk-Erklärung über soziale Entwicklung, die der Exekutivrat der Afrikanischen Union im Januar 2009 verabschiedete;

27. *begrüßt* die Schaffung der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und die Ernennung einer Untergeneralsekretärin zur Leitung von UN-Frauen;

28. *legt* den Vereinten Nationen *nahe*, in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union und ihren Partnern für eine wirksamere Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Erklärungen seines Präsidenten über Frauen und Frieden

⁶¹ Resolution S-27/2, Anlage.

⁶² A/62/653, Anlage.

⁶³ Siehe A/63/848, Anlage II, Beschluss Assembly/AU/Dec.229 (XII).

und Sicherheit zu sorgen, namentlich der Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010;

29. *erinnert* an ihre Resolution 63/250 vom 24. Dezember 2008 über Personalmanagement und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, das System der Vereinten Nationen dazu anzuhalten, im Rahmen der bestehenden Vorschriften und Regeln darauf hinzuwirken, dass an den jeweiligen Amtssitzen seiner Organisationen und in ihren regionalen Einsatzgebieten afrikanische Männer und Frauen in herausgehobenen und führenden Positionen wirksam und ausgewogen vertreten sind;

30. *legt* den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union *nahe*, unter anderem über das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union, das Büro des Sonderberaters für Afrika und das Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften gemeinsame Initiativen für Partnerschaften in Afrika zu verfolgen;

31. *nimmt Kenntnis* von dem umfassenden Bericht über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas: Erfüllungsstand der verschiedenen Verpflichtungen, bestehende Herausforderungen und der künftige Weg⁶⁴ samt Empfehlungen, den der Generalsekretär der Generalversammlung gemäß Ziffer 39 ihrer Resolution 63/1 vom 22. September 2008 vorlegte, und erwartet in dieser Hinsicht mit Interesse, dass bis zum Ende der siebenundsechzigsten Tagung der Versammlung ein auf bestehenden Mechanismen aufbauender Mechanismus zur Überprüfung der vollständigen und fristgerechten Erfüllung aller Verpflichtungen im Hinblick auf die Entwicklung Afrikas erarbeitet wird, um sicherzustellen, dass sich die Mitgliedstaaten weiter mit der Frage der Deckung der besonderen Entwicklungsbedürfnisse Afrikas befassen;

32. *fordert* den Generalsekretär und den Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union *auf*, gemeinsam alle zwei Jahre die bei der Zusammenarbeit der beiden Organisationen erzielten Fortschritte zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, die Ergebnisse der Überprüfung in seinen nächsten Bericht aufzunehmen;

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/275

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 3. Mai 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.72 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Finnland, Georgien, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Italien, Jordanien, Katar, Kirgisistan, Kuba, Luxemburg, Marokko, Mauretanien, Montenegro, Nicaragua, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

65/275. Internationaler Tag der Freundschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele der Erklärung und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens⁶⁵ und der Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Ge-

⁶⁴ A/64/208.

⁶⁵ Siehe Resolutionen 53/243 A und B.